



Gemeinde
Gommiswald

Musikschulreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

15. Mai 2018

In Kraft ab:

1. August 2018

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt Art. 33 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Schule Gommiswald führt eine Musikschule. Diese vermittelt den Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde Gommiswald eine qualitativ hochstehende musikalische Ausbildung. Sie fördert das Zusammenspiel in Gruppen, Ensembles, Chören und in Orchestern und veranstaltet Vortragsübungen und Konzerte.

Art. 2

Teilnehmer

Die Musikschule Gommiswald steht Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen aus der Gemeinde Gommiswald offen. Nach Möglichkeit werden auch Auswärtige zugelassen.

II. Struktur und Angebot

Art. 3

Fächerangebot

Das Fächerangebot wird durch die Fachkommission Musikschule auf Antrag der Musikschulleitung festgelegt.

Art. 4

Musikalische Grundschule

Die Musikalische Grundschule ist als obligatorisches Unterrichtsfach in der Lektionentafel der Primarschule enthalten und wird von dieser geführt.

Art. 5

Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht beginnt in der Regel nach der Musikalischen Grundschule. Ein früherer Beginn ist bei Eignung und aktiver Unterstützung der Eltern möglich. Nach erfolgter Abklärung durch die Musiklehrperson entscheidet die Schulleitung abschliessend.

Die Lehrpersonen beraten die Eltern bei Fragen zum richtigen Zeitpunkt für den Unterrichtsbeginn, Instrumentenwahl, Miete oder Kauf des gewünschten Instrumentes.

III. Unterricht

Art. 6

Unterrichtsorganisation

Das Schuljahr richtet sich nach den Daten und Ferienplan der Schule Gommiswald.

Unterrichtszeiten	<p>Art. 7</p> <p>Der Unterricht findet in der Regel ausserhalb der regulären Schulzeit statt. Die Unterrichtszeiten können auch auf Mittwochnachmittage und Samstagvormittage gelegt werden.</p>
Unterrichtsform	<p>Art. 8</p> <p>Der Musikunterricht wird in Einzel-, Gruppen- sowie Ensembleunterricht angeboten.</p>
Einzelunterricht	<p>Art. 9</p> <p>Einzelunterricht erfolgt in Lektionen zu 30, 45 oder 60 Minuten.</p>
Gruppenunterricht	<p>Art. 10</p> <p>Gruppenunterricht ist möglich, wenn sich Kinder anmelden, die ungefähr die gleichen Voraussetzungen mitbringen und die gemeinsame Lektionszeit organisierbar ist. Der Gruppenunterricht erfolgt in Lektionen zu 30, 45 oder 60 Minuten.</p> <p>Gruppenunterricht kann auf das nächste Semester aufgelöst werden, wenn pädagogische Bedingungen es erfordern oder die notwendige Teilnehmerzahl nicht erreicht wird.</p>
Ensembleunterricht	<p>Art. 11</p> <p>Schüler, welche über genügend Kenntnisse verfügen, können in Ensembles mitwirken. Über das Angebot an Ensembles entscheidet die Fachkommission Musikschule.</p> <p>Die Unterrichtszeiten der Ensembles und des Chors variieren von 45 bis 90 Minuten.</p>
Eintritt	<p>Art. 12</p> <p>Für den Eintritt in die Musikschule ist das Ausfüllen und Unterzeichnen des Anmeldeformulars erforderlich. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Erwachsenen, verpflichten sich dabei, den Vorschriften dieses Reglements Folge zu leisten.</p> <p>Eintritte sind nur auf Beginn eines Semesters möglich.</p>
Austritt	<p>Art. 13</p> <p>Austritte sind schriftlich mit dem unterschriebenen Austrittsformular der zuständigen Stelle mitzuteilen. Beim Austritt während des Semesters wird kein Schulgeld rückvergütet.</p>
An- und Abmeldedaten	<p>Art. 14</p> <p>Für Ein- und Austritte gelten folgende An- und Abmeldedaten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Semester bis 30. April2. Semester bis 30. November <p>Bei verspäteter Abmeldung muss das Schulgeld des nächsten Semesters bezahlt werden.</p>

Absenzen / Ausfälle	<p>Art. 15</p> <p>Unvermeidliche Absenzen sind der Musiklehrperson rechtzeitig zu melden. Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden vor- oder nachgeholt (Ausnahme: Krankheit, Militär, Zivildienst) oder zurückvergütet. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird nach Möglichkeit für eine Vertretung gesorgt.</p> <p>Ausfälle infolge Schulanlässen wie Sporttag, Klassenlager etc. werden nicht nachgeholt.</p>
Ausschluss	<p>Art. 16</p> <p>In begründeten Fällen kann die Fachkommission Musikschule auf Antrag des Musikschulleiters einen Schüler vom Unterricht ausschliessen.</p> <p>Ausschlussgründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">ungebührliches Verhalten gegenüber der Lehrperson;anhaltende schlechte Arbeitshaltung;wiederholte unentschuldigte Absenzen. <p>Bei einem Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.</p>
Instrumente und Musikliteratur	<p>Art. 17</p> <p>Die Musikschüler verfügen über eigene Instrumente. Die Kosten für die Notenliteratur gehen zu Lasten der Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigten.</p>
Schulgeld	<p>Art. 18</p> <p>Ortsansässige Schulkinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr werden durch die Schule Gommiswald finanziell unterstützt.</p> <p>Mit Ausnahme der unter Abs. 1 dieses Artikels genannten Fälle werden für den Musikschulunterricht kostendeckende Tarife festgelegt.</p> <p>Die Tarife werden jeweils vom Gemeinderat festgelegt. Das Schulgeld wird zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt.</p>
Reduktion	<p>Art. 19</p> <p>In Härtefällen kann das Schulgeld für Schüler und Jugendliche auf begründetes Gesuch hin reduziert werden. Die Fachkommission Musikschule entscheidet endgültig.</p>
Rückerstattung	<p>Art. 20</p> <p>Eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes ist in folgenden Fällen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none">Bei einer Absenz wegen Krankheit/Unfall des Schülers von wenigstens drei aufeinander folgenden Wochen werden gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses alle ausgefallenen Lektionen zurückerstattet.

- b) Bei Abwesenheit der Lehrperson (z.B. wegen Militärdienst, Zivildienst oder Krankheit), wenn keine Stellvertretung organisiert werden kann,- wird den Eltern das Schulgeld ab der dritten ausgefallenen Lektion pro Semester, bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts im nächsten Semester gutgeschrieben.

IV. Organisation

Art. 21

Organe

Die Organe der Musikschule sind:

- a) Fachkommission Musikschule
- b) Musikschulleitung

Art. 22

Fachkommission Musikschule

Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission Musikschule richten sich nach der Schulordnung¹ und dem Funktionsbeschrieb.

Die Fachkommission Musikschule ist Rekursinstanz bei Verfügungen der Musikschulleitung.

Art. 23

Musikschulleitung

Die Schulleitung führt die Musikschule in administrativer, pädagogischer und personeller Hinsicht.

Die Schulleitung erteilt befristete Lehraufträge unter einem Jahr.

Art. 24

Lehrpersonen

Für die Musikschule werden in der Regel Lehrpersonen eingestellt, die das Diplom einer Musikhochschule besitzen.

Art. 25

Aufhebung bisherigem Rechts

Die Schulordnung der Musikschule Gommiswald-Rieden-Ernetschwil vom 19. September 2011 wird aufgehoben.

Art. 26

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab dem 1. August 2018 angewendet.

Art. 27

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde vom 28. Mai bis 06. Juli 2018 dem fakultativen Referendum unterstellt.

¹ Schulordnung der politischen Gemeinde Gommiswald vom 8. Mai 2013

V. Schlussbestimmungen

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 15. Mai 2018 erlassen.

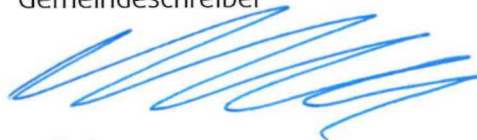
Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Peter Hüppi



Rolf Thoma